



Nachholende Integration:
Potenziale qualifizierter Zugewanderter fördern
und nutzen!

Konzept
der Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS)
und des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
(BAMF)

Mai 2007

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Nachholende Integration als nationale Aufgabe	2
2. Kurzprofil und Kernkompetenz der Otto Benecke Stiftung e.V.	4
3. Qualifizierung von Studienbewerbern und jungen Akademikern durch den Garantiefonds-Hochschulbereich	5
3.1 Ausgangslage, Ziele und bisherige Erfahrungen	5
3.2 Inhalte und Maßnahmen	5
3.3 finanzielle Ausstattung und weitere Kennziffern	6
3.4 Wandel der Rahmenbedingungen und erste Konsequenzen	6
4. Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventen durch das Akademikerprogramm	7
4.1 Ausgangslage, Ziele und bisherige Erfahrungen	7
4.2 Inhalte und Maßnahmen	7
4.3 finanzielle Ausstattung und weitere Kennziffern	8
4.4 Wandel der Rahmenbedingungen und erste Konsequenzen	8
5. Nutzung von Instrumenten des Garantiefonds und Akademikerprogramms der OBS zur nachholenden Integration	8
5.1 Garantiefonds-Hochschulbereich	8
5.2 Akademikerprogramm	10
6. Ableitung von Maßnahmen zur praktischen Umsetzung	11
6.1 Zielgruppenansprache, Teilnehmermotivation und Informationsstrategie	11
7. Anlagen	12

1. Nachholende Integration als nationale Aufgabe

Ausgangslage

Nahezu 20 Prozent der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sind ausländischer Herkunft. Dabei ist der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (18,6 Prozent) weitaus größer als der so genannte Ausländeranteil (8,6 Prozent: 6,75 Mio. Personen, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen). Der Nationale Bildungsbericht 2006 berichtet, dass mehr als ein Viertel der Kinder und Jugendlichen im bildungsrelevanten Alter bis 25 Jahre in Deutschland über einen Zuwanderungs- bzw. Migrationshintergrund verfügt (27,2%). In der Altersgruppe der unter 6-Jährigen beträgt der Anteil fast ein Drittel.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Integration mit Recht von der Großen Koalition als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben benannt wird. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wird die Bedeutung einer funktionierenden Integrationspolitik besonders hervorgehoben und zu einer Schwerpunktaufgabe erklärt. Dieser Integrations-Erfolg hat entscheidenden Einfluss auf das gute Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten, damit auf den sozialen Frieden und auf die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Der weitaus größte Teil der Menschen mit Migrationshintergrund ist integriert. Es gibt aber große Bevölkerungsgruppen, die die schon seit Jahren in Deutschland - zum Teil schon in der zweiten und dritten Generation - leben, aber immer noch nicht wirklich in Deutschland angekommen sind und keinen ihrer mitgebrachten Fähigkeiten angemessenen Arbeitsplatz ausfüllen, der an ihren Potenzialen angemessen anknüpft. Diese Gruppen haben jene Integrationshilfen – aus vielen Gründen - nie erhalten, die bei der „Erstintegration“ von „Neuzuwanderern“ für selbstverständlich gehalten werden. Deshalb spricht Klaus Bade von der Notwendigkeit der „nachholenden Integrationspolitik“, ein Begriff, der in der ersten Regierungserklärung von Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder als „nachholende Integration“ aufgenommen wurde.

Die „nachholende Integration“ ist dabei an dem Ziel orientiert, Chancen zu einer möglichst gleichberechtigten Partizipation an zentralen gesellschaftlichen Teilbereichen – wenn auch verspätet - nunmehr zu eröffnen. In Übereinstimmung mit Klaus Bade gilt diese nachholende Integration vor allem für die sprachliche Integration und damit zureichende Kommunikationsfähigkeiten in der Mehrheitsprache, für die ökonomische Integration, insbesondere den Zugang zum Arbeitsmarkt, für die soziale und kulturelle Integration. Dabei kann nachholende Integration gestörte oder steckengebliebene Integrationsprozesse nicht etwa ersetzen, aber fördernd begleiten bzw. neu in Bewegung bringen. Notwendig ist daher ein breites Spektrum von Förderangeboten, die in den sozialräumlichen Kontext eingebettet werden und grundsätzlich allen Mitgliedern einer Zuwandererfamilie offen stehen müssen. Dabei muss es ebenso um erzieherische Hilfen wie um institutionelle und informelle Bildungsangebote, um Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie

um solche der Erwachsenenbildung gehen. In dieses breite Spektrum fallen auch Förderangebote für diejenigen Zugewanderten, die in ihrem Herkunftsland schulische, berufliche oder akademische Qualifikationen erworben haben, dies aber in Deutschland - ihrer Qualifikation angemessen - nicht im entsprechenden Arbeitsmarkt nutzen können. Dies trifft vor allem für eine Vielzahl von Spätaussiedlerinnen zu, die mit einem akademischen Abschluss nach Deutschland kamen und unterhalb ihres Qualifikationslevels beschäftigt sind. Verschiedene Untersuchungen haben dargelegt, dass ein großer Teil der erwerbstätigen Aussiedlerinnen (zwischen 50% - 70%) Arbeitsplätze in Deutschland einnimmt (Männer mit 40 %), für die sie überqualifiziert sind. Das hier vorgestellte gemeinsame Konzept von OBS und BAMF entwirft gezielte Maßnahmen zum Abbau der Unterbewertung migrantischer Ressourcen des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in ausgewählten Berufsfeldern, demografie-bedingte Entwicklungen sowie die verbreitete Schlechterstellung von Zugewanderten in Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration. Wenn jetzt ein ganz deutlicher Rückgang der Zuwandererzahlen seit dem in Kraft treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 zu verzeichnen ist, macht es Sinn, nicht die Hände in den Schoß zu legen, sondern für die jetzt in Deutschland lebenden Zuwanderer Nachqualifizierung anzubieten.

Nachholende Integration – Chance und Herausforderung

Im Positionspapier der Bundesregierung zum Integrationsgipfel „Gutes Zusammenleben – klare Regeln“ (2006) heißt es u.a.: „Angesichts des demographischen Wandels und des wachsenden weltweiten Wettbewerbs um die besten Köpfe müssen wir auch zukünftig Zuwanderung gezielt für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen Deutschlands nutzen. Auch dafür ist eine nachhaltige Integrationspolitik dringend erforderlich.“

Adressaten sind bereits länger im Land lebende Zugewanderte, die durch die Bereitstellung von Angeboten im Rahmen der ‚nachholenden Integrationspolitik‘ erreicht werden sollen. Chancen für Deutschland ergeben sich dabei insbesondere für die Gruppe der bislang unberücksichtigten Höher- und Hochqualifizierten, deren Ressourcen stärker als bislang gefördert und genutzt werden sollen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als viermaliger Exportweltmeister darauf angewiesen, dass die hier ansässigen Firmen mit ihren Produkten im globalen Markt wettbewerbsfähig sind und auch bleiben. Eine Stütze dieses Erfolgs sind qualitativ hochwertige Produkte, die in einem immer schneller werdenden Innovationstempo weiter bzw. neu entwickelt werden müssen. Hierzu bedarf es qualifizierter Fachkräfte, die in der Lage sind, neue Ideen zu kreieren und umzusetzen. Gleichzeitig häufen sich die Meldungen, dass aufgrund der Arbeitsmarktlage in Deutschland gut ausgebildete Fachkräfte auswandern. Nach OECD-Berechnungen verlassen deutlich mehr Akademiker Deutschland, als aus dem Ausland hier herkommen. „Wanderungsbewegungen haben ihre eigene

Dynamik“ meint der Migrationsforscher Klaus Bade von der Universität Osnabrück und geht davon aus, dass sich dieser Trend noch verstärkt. (Manager-Magazin v. 17.08.06) Somit muss nicht nur der zusätzliche Bedarf an Fachkräften ausgeglichen werden, sondern auch der Verlust an Fachkräften, der durch die Abwanderung verursacht wird.

Zahlreiche Zugewanderte leben bereits seit Jahren in Deutschland, ohne dass ihre Potenziale hinreichend erkannt und genutzt wurden. Ihre schulischen bzw. beruflichen Biographien weisen in vielen Fällen ein Qualifikationspotenzial aus, das einen deutlichen Beitrag zur Reduzierung des Fehlbedarfs leisten kann. Hier liegen Reserven brach. Berufliche Anstellungsverhältnisse unterhalb der tatsächlichen Qualifikationsniveaus, wenn nicht sogar eine mitunter jahrelange Erwerbslosigkeit, sind die Folgen. Die nachholende Integration zielt daher vor allem darauf ab, an den vorhandenen Potenzialen anzuknüpfen und diese durch passgenaue Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung so zu fördern, dass sie für eine Integration in das Berufsleben bzw. für die Aufnahme einer ausbildungsadäquaten Erwerbstätigkeit nutzbar gemacht werden können.

Nachholende Integration ist auch nachhaltige Integration

Die nachholende Integration leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, denn sie bedingt zahlreiche wichtige Nebeneffekte: Wenn innerhalb einer Zuwandererfamilie die berufliche Integration eines oder beider Elternteile gelingt, dann können sie ihren Kindern gegenüber eine wichtige - integrationsfördernde - Vorbildfunktion erfüllen. So bedingt der Einstieg in das Berufsleben nicht nur das Ende der Abhängigkeit vom System der staatlichen Fürsorge, sondern steigert zugleich die Akzeptanz im Wohnumfeld. Die Bedeutung erfolgreicher Integrationsverläufe der Eltern geht aber noch darüber hinaus, denn sie vermitteln klare Botschaften mit Signalwirkung: Integration braucht Engagement - es lohnt sich, in die eigene Bildung zu investieren und an eine neue berufliche Zukunft zu glauben! Berufliche Integration entlastet die Sozialsysteme, stärkt die Volkswirtschaft, fördert Akzeptanz und erleichtert Identifikation! Integration ist Prävention zur Vermeidung einer dauerhaften Abschottung in Herkunftsgemeinschaften!

Beispiele nachholender Integration

Erfolgreiche Ansätze nachholender Integration in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden bereits praktiziert und gewinnen weiter an Bedeutung:

- Integrationskurse: Mehr als 60 Prozent der Teilnehmer der Integrationskurse sind bereits länger im Land lebende Ausländerinnen und Ausländer.
- Migrationserstberatung: In dem aktuellen Entwurf zur Neukonzeption der bundesgeförderten Migrationserstberatung (MEB) ist vorgesehen, die MEB auch für bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderer zu öffnen, sofern diese einen einem Neuzuwanderer

vergleichbaren Integrationsbedarf aufweisen. Indiz für die Feststellung eines vergleichbaren Integrationsbedarfs sind insbesondere unzureichende deutsche Sprachkenntnisse. Vorrangig berücksichtigt wird der Beratungsbedarf von Ausländern, die gemäß § 44a Abs. 1 Ziffer 2 AufenthG von der Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert werden.

- **Projektförderung:** Zur sozialen Integration unterstützt das Bundesamt schwerpunktmäßig gemeinwesenorientierte Projekte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebende Ausländerinnen und Ausländer. Dabei richten sich diese Projekte nicht nur an Neuzugewanderte, sondern auch an bereits länger hier lebende Zuwanderer. In Rahmen der Projektförderung – allein in 2006 wurden ca. 500 Projekte mit einem Fördervolumen von knapp 22 Mio. Euro gefördert – nimmt die nachholende Integration damit einen besonderen Stellenwert ein.

Nachholende Integration für die Zielgruppe Hochqualifizierter

Die Zahl der Hochqualifizierten (Arbeitskräfte mit Hochschulabschluss oder Meisterbrief) wird weiter sinken. Deutschland liegt hier im westeuropäischen Vergleich zurück (vgl. den aktuellen Bericht des IGW: Martin Schulte, Bildungsniveau in Westeuropa: Stagnation nur in Deutschland, in: IWG aktuell, Nr. 6, April 2007, S. 1-3). Eine aktuelle Studie zur Beschäftigungslage im Ingenieurwesen kommt zum Ergebnis, dass in der Zeitspanne vom Jahre 2000 bis 2010 der Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften um ca. 22% ansteigt, wobei im speziellen Segment der Elektrotechnik und Informatik der Bedarf sogar über 38% liegen wird. Parallel zu dieser Entwicklung steigt stetig die Bedeutung von qualifizierten Management-, Marketing- und Vertriebstätigkeiten, in denen Wirtschaftsingenieure und -ingenieurinnen bzw. Personal aus der Schnittmenge Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft gefragt sind. Kaum anders stellt sich die Situation im medizinischen Sektor dar. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist die medizinische Unterversorgung ein Problem, das inzwischen auch auf Westdeutschland übergreift (z.B. Niedersachsen, Hessen).

Nachholende Integration als Förderung der Potenziale bereits länger im Land lebender hochqualifizierter Zugewanderter eröffnet die Chance, im globalen Wettbewerb um die ‚besten Köpfe‘ eine bislang weitgehend ungenutzte Ressource auszuschöpfen – und das Problem der zunehmenden Auswanderung hochqualifizierter Deutscher zu entschärfen.

2. Kurzprofil und Kernkompetenz der Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS)

Die Otto Benecke Stiftung e.V. wurde 1965 auf Initiative der deutschen Studentenverbände gegründet. Der politisch neutrale Verein mit Sitz in Bonn hat 20 Außenstellen in der Bundesrepublik. Seit ihrer Gründung ist die OBS von der Bundesregierung mit der Durchführung von Integrationsprogrammen beauftragt. Den Schwerpunkt bilden der Garantiefonds-Hochschulbereich des Bun-

desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. Punkt 3) und das Akademikerprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (vgl. Punkt 4).

Auf die gesellschaftlichen Umwälzungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas zu Beginn der neunziger Jahre und auf die mit diesem Transformationsprozess verbundenen neuen Anforderungen in den Bereichen Migration und Integration hat die OBS durch zusätzliche Maßnahmen reagiert, die hier nur kurz erwähnt werden sollen:

- Einrichtung eines Forums für den Erfahrungs- und Meinungs austausch von Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Praxis mit regelmäßig stattfindenden Fachtagungen sowie mit der Herausgabe einer Schriftenreihe
- Programme der außerschulischen Bildungs- und Jugendarbeit für Angehörige deutscher und anderer ethnischer Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien
- Projekte der internationalen Zusammenarbeit mit Fachkräften der Jugendarbeit aus Nahost, Mittel- und Osteuropa, Zentralasien
- Fortbildungsveranstaltungen und Studienreisen für Multiplikatoren
- Entwicklung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit in Deutschland
- Modellprojekte im Eingliederungsbereich.

Hinzu kommt das Engagement der OBS als Projektträger im Bereich der gemeinwesenorientierten Projekte (u.a. ‚Imamprojekt‘) und seit 2006 als Partner des Bundesamtes bei der Umsetzung der ergänzenden Maßnahme für Spätaussiedler nach § 9 Abs. 4 BVFG.

3. Qualifizierung von Studienbewerbern und jungen Akademikern durch den Garantiefonds-Hochschulbereich

3.1 Ausgangslage, Ziele und bisherige Erfahrungen

Nach den Richtlinien zum Garantiefonds-Hochschulbereich werden für junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländische Flüchtlinge Zuwendungen zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums vergeben, die von der institutionell geförderten OBS Trägern oder Individualberechtigten gewährt werden.

Das Ziel besteht in der Vorbereitung oder Fortsetzung eines Hochschulstudiums bzw. einer Berufstätigkeit nach Hochschulabschluss. Ein wesentliches Instrument im Garantiefonds-Hochschulbereich ist das Sprachförderangebot im Hochschulbereich. Neben der direkten Sprachförderung enthält die Maßnahme als weiteres integrationsförderndes Element eine sozialpädagogische Betreuung. Dieses Angebot wurde zum Ausgleich von zuwanderungsbedingten sprachlichen Defiziten eingeführt. Notwendige Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung eines

Studiums bzw. die Aufnahme einer Berufstätigkeit in einem akademischen Beruf ist das Niveau C 1 des GER¹, das mit dem Abschluss der Zentralen Deutschen Sprachprüfung nachgewiesen wird. Studienbewerber mit direktem Hochschulzugang können zusätzlich den TestDaF² ablegen.

Seit ihrem Bestehen hat die OBS ca. 250.000 Zuwanderer aus dem Garantiefonds (BMFSFJ) gefördert. Etwa 75% aller Stipendiaten nehmen an der Zentralen Deutschen Sprachprüfung teil. Davon bestanden in 2006 mehr als 90% die Prüfung. Das Interesse von OBS-Stipendiaten an Studiengängen im Bereich Ingenieurwissenschaften und Informatik ist besonders ausgeprägt (30%). Von Stipendiaten an Sonderlehrgängen erreichen etwa 70% die Hochschulreife (mehr als 85% eines Prüfungsjahrgangs).

3.2 Inhalte und Maßnahmen

Kernelemente des Angebotes sind die Integrationsberatung der OBS vor und während aller Integrationsmaßnahmen sowie der Intensivsprachkurs. Parallel zum Sprachkurs gibt es ein begleitendes Angebot im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung. Der Maßnahme liegt als Konzept das Curriculum für studienvorbereitende Sprachkurse der OBS zu Grunde.

- Als Abschlusstest ist die Zentrale Deutsche Sprachprüfung der OBS (Niveau C 1 GER) vorgesehen.
- Lehrkräftequalifizierung: Die eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einen DaF- / DaZ-Abschluss (Deutsch als Fremd-/Zweitsprache) bzw. eine Lehramtsqualifikation für die Sekundarstufe 2. Im Rahmen des Angebotes werden DaF-Qualifizierungen gefördert.

Durchgeführt werden im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- hochschulqualifizierende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel C 1 des GER, aufbauend auf den Integrationskursen des Bundesamtes,
- auf BAföG aufstockende Beihilfen für junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Kontingentflüchtlinge, die sich zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung in den Sonderlehrgängen der Länder befinden,
- auf BAföG aufstockende Beihilfen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studienkolleg,
- Eingliederungslehrgänge in Form von studienvorbereitenden und -begleitenden Seminaren,
- studienbegleitendes Hochschulprogramm zur Ergänzung und Unterstützung der Tätigkeit der Integrationsberaterinnen und -berater,
- Fachsprachkurse für Ärzte,
- ärztliche Praktika,
- akademische Praktika für unter 30-jährige Hochschulabsolventen (berufsvorbereitend),
- Englischintensivkurse für Studienbewerber (Pilotprojekt) sowie

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit sechs Niveaustufen von A1 bis C2

² „Test Deutsch als Fremdsprache“ ist als Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse für das Studium an Hochschulen in Deutschland anerkannt.

- Förderung für unter 30-jährige Akademikerinnen und Akademiker, die an Maßnahmen des AKP teilnehmen.

3.3 finanzielle Ausstattung und weitere Kennziffern

Förderung durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)³

Fördervolumen: 4,49 Mio. € im Jahr 2007 aus Kapitel 1702 Titel 686 12

(institutionelle Förderung)

Ca. 15 Mio. € im Jahr 2007 aus Kapitel 1702 Titel 686 11

3.4 Wandel der Rahmenbedingungen und erste Konsequenzen

Die OBS hat ihre Kompetenz bei der Qualifizierung und Integration von mehr als 250.000 Zuwanderern über Jahrzehnte bewiesen. Sie ist in der Lage, die bisherige Ausrichtung des Garantiefonds-Hochschulbereichs auf Neuzuwanderer um Angebote für alle bleibeberechtigten und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen zu erweitern, die trotz längeren Aufenthalts in Deutschland Integrationsdefizite erkennen lassen. Wir möchten neben akademisch orientierten Zuwanderern auch diejenigen einbeziehen, die qualifizierte Tätigkeiten (z.B. Facharbeiterniveau) anstreben. Dies gilt umso mehr, als der zunehmende Fachkräftebedarf in Teilen auch von Nicht-Akademikern gedeckt werden kann.

Den veränderten Bedingungen beim Hochschulzugang, am Arbeitsmarkt und im Zusammenhang mit der Einführung der Integrationskurse des BAMF wurde bereits in den vergangenen Jahren Rechnung getragen:

1. Mit dem „Curriculum für Sprachkurse nach dem Garantiefonds-Hochschulbereich“ (Nov. 2005) wurden die OBS-Kurse den BAMF-Integrationskursen angepasst.
2. Im Rahmen des Modellversuchs „Englisch für Studienbewerber“ (Beginn Nov. 2006) erwerben Stipendiaten Kenntnisse, die Zulassungschancen in Bachelor-/Masterstudiengängen erhöhen und die Möglichkeit eröffnen, weiterführende Sprachlehrgänge während des Fachstudiums an Hochschulen zu besuchen.
3. Im Seminarbereich wurden Angebote entwickelt mit den Schwerpunkten
 - a) CAD für junge Ingenieure und Studierende mit Zulassungsmöglichkeit ab Hauptstudium
 - b) Bewerbungstraining
 - c) Wege in die Selbständigkeit
 - d) Vorbereitung auf Studierfähigkeitstests

³ Richtlinien Garantiefonds-Hochschulbereich s. Anlage 3

Eine Erweiterung des Personenkreises macht weitere Anpassungen der Integrationsmaßnahmen erforderlich (s. dazu auch 5.1).

Unter Fortschreibung der für den Garantiefonds in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Haushaltsansätze kann diese Erweiterung des Personenkreises kostenneutral vollzogen werden. Erforderlich ist die Änderung der Förderrichtlinien hinsichtlich der berechtigten Personenkreise, der Aufenthaltsdauer bei Förderbeginn bzw. die Dauer der Förderung sowie die förderfähigen Maßnahmen.

4. Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventen durch das Akademikerprogramm (AKP)

4.1 Ausgangslage, Ziele und bisherige Erfahrungen

Der berufliche Einstieg gilt als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Maßnahmen des AKP knüpfen an die vorhandene Ausbildung an und ergänzen mitgebrachte Kenntnisse und Fähigkeiten. Die berufliche und sprachliche (Nach-) Qualifizierung der Zuwanderer für einen ausbildungsadäquaten Berufseinstieg ist dabei das vorrangige Ziel.

Die Erfolgsquote von ca. 70% der Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an die Teilnahme in AKP-Studienergänzungen eine qualifizierte Stelle finden, beweist, dass mit der derzeitigen Angebotsstruktur die berufliche Integration erfolgreich unterstützt werden kann. Seit 1985 hat die OBS im Rahmen des AKP etwa 100.000 Akademikerinnen und Akademikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beraten und rund 25.000 durch hochwertige Weiterbildungsangebote zusätzlich qualifizieren können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach einem Zeitraum von anderthalb Jahren – dies entspricht der durchschnittlichen Teilnahmedauer - die zugewanderten Akademiker ein Qualifikationsniveau in unsere Gesellschaft einbringen, welches in etwa dem entspricht, das ein in Deutschland aufgewachsener Mensch mit einer 20-jährigen schulischen und Hochschulausbildung erreicht.

Die Zahl der Antragsteller war über Jahre hinweg deutlich größer als der tatsächlich geförderte Personenkreis. Es ist daher anzunehmen, dass - zumindest in Teilen – bei den abgelehnten Bewerbern nach wie vor Bedarf an einer Förderung besteht, auch wenn dieser nicht quantifiziert werden kann.

4.2 Inhalte und Maßnahmen

Das AKP bietet Hilfestellungen in den Bereichen 1) Beratung und berufliche Orientierung, 2) Sprachkurse, 3) Studienergänzungen, 4) berufliche Anpassungskurse und 5) Stipendien für Einzelförderungen. Allen vom AKP angebotenen Bildungsmaßnahmen sind Auswahlverfahren vorge-

schaltet. Kooperationspartner sind Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland sowie Sprachkurs- bzw. Bildungsträger.

Das AKP versteht sich als explizite Integrationsförderung. Bezüge zu anderen Integrationsaktivitäten des Bundes, insbesondere zu denen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. der Bundesagentur für Arbeit, sind zwar durch die Konzentration auf die berufliche Integration gegeben, die Fokussierung auf zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker aber bleibt dem AKP vorbehalten. Pro Jahr werden rund 1.300 Stipendien vergeben, mehrheitlich an Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie an jüdische Kontingentflüchtlinge. Der Anteil der Asylberechtigten beläuft sich aktuell auf rund fünf Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Angebote des AKP

1) Die umfangreichste und anspruchsvollste Maßnahmenart bilden die Studienergänzungen (Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Osthandel, Veterinärmedizin, Medizintechnik sowie Interkulturelle Beratung). Im Zeitraum von ca. einem Jahr erhalten die Stipendiaten hierbei eine fachliche Qualifizierung im jeweiligen Studienfach. Zentraler Bestandteil der Studienergänzung ist zudem die Durchführung eines betrieblichen Praktikums. Darüber hinaus umfassen die Studienergänzungen Maßnahmen zur überfachlichen Qualifizierung sowie Sprachkurse. Die Durchführung der Studienergänzungen wird im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen vergeben. Träger der Studienergänzungen sind verschiedene deutsche Hochschulen bzw. Institute in Kooperation mit Hochschulen.

2) Die Sprachkurse umfassen Kurse für unterschiedliche Zielgruppen. Die Deutschkurse dienen Stipendiaten zur Vorbereitung auf die Studienergänzungen und in Einzelfällen auf ein individuelles Ergänzungsstudium an einer deutschen Hochschulen. Die Fachsprachkurse richten sich an spezifische Berufsgruppen. Hierzu zählen Ärzte, Ökonomen, Naturwissenschaftler und Ingenieure sowie Lehrer und Geisteswissenschaftler.

3) Im Rahmen der Orientierungskurse wird eine dreimonatige praxisbezogene Studien- und Berufsorientierung (PSB) durchgeführt. Darüber hinaus werden auch EDV-Schulungen, Bewerbungstrainings und Fremdsprachenkurse (Intensivkurse Englisch sowie Kurse zu Wirtschaftsenglisch und Techn. Englisch) angeboten.

4) Neben diesen drei Maßnahmearten bietet die OBS Maßnahmen an, die z.B. ein individuelles Ergänzungsstudium (z.B. für das Lehramt, Sozialpädagogik, Medizin etc.), ein wissenschaftliches Praktikum oder ein ärztliches Praktikum, ein zahnärztliches Studium sowie ein pharmazeutisches Anpassungspraktikum beinhalten können.

4.3 finanzielle Ausstattung und weitere Kennziffern

Förderung durch: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)⁴

Fördervolumen: 3,4 Mio. € im Jahr 2007 aus Kapitel 3004 Titel 68102, Kofinanzierung durch ESF in 2007 ca. 2,7 Mio. Euro

4.4 Wandel der Rahmenbedingungen und erste Konsequenzen

Es gilt, die bewährten Instrumente der Nach- bzw. Weiterqualifizierung des AKP fortzuschreiben und weiterzuentwickeln, um auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag für die berufliche Integration zugewanderter Akademikerinnen und Akademiker zu leisten.

5. Nutzung von Kompetenzen und Instrumenten des Garantiefonds und des Akademikerprogramms der OBS zur nachholenden Integration

5.1 Garantiefonds Hochschulbereich

Die OBS strebt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der „nachholenden Integration“ eine enge Zusammenarbeit mit dem BAMF an. Ein gemeinsames Vorgehen von OBS und Bundesamt zur Nutzung der vorhandenen Erfahrungen hat sich an drei Problemstellungen zu orientieren:

- 1) Erweiterung der Zielgruppe,
- 2) der Notwendigkeit der konzeptionellen Anpassung bestehender Förderprogramme an die geänderten Rahmenbedingungen und
- 3) den bestehenden gesetzlichen Grundlagen bzw. Förderrichtlinien.

- zu 1)** Erweiterung der Zielgruppen nach Aufenthaltsstatus (Einbeziehung weiterer Zuwanderergruppen), Qualifikationsniveau (auch nichtakademische Qualifikation) und Aufenthaltsdauer.
- Stuserweiterung: Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz soll ab Herbst 2007 erreicht werden, dass ein Teil der in Deutschland lebenden Zuwanderer aus einkommensschwachen Familien während Ausbildung und Studium gefördert werden. Dieser Personenkreis kann aber nur dann die Chance zu einem erfolgreichen Studium wahrnehmen, wenn er Vorbereitungskurse (zur Erlangung der Hochschulreife) und Sprachkurse erhält. Förderungsberechtigt werden damit weitgehend die Zuwanderer, die eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland haben (Anlage 1a). Das unterstreicht, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit erkannt hat, sich auf die geänderten Förderbedarfe von dauerhaft hier lebenden Zuwanderern einzustellen. Die hierzu erforderliche Qualifizierung dieses erweiterten Per-

⁴ Zu den Förderrichtlinien des AKP s. Anlage 4

sonenkreises ist ein Anliegen des vorliegenden Konzepts. Sie wird verstanden als eine Weiterentwicklung der durch die BAföG-Änderung eingeleiteten Fördermaßnahmen.

- Erweiterung der Qualifikationsniveaus: Bislang wurden im Rahmen des Garantiefonds-Hochschulbereichs ausschließlich Bewerber gefördert, die eine akademische Laufbahn anstreben. Zusätzlicher Qualifikationsbedarf ist auch bei Sekundarschulabsolventen, die eine berufliche Ausbildung anstreben und bei zugewanderten Facharbeitern festzumachen. Diese Bewerber können in bestehende OBS-Maßnahmen integriert werden. In Teilbereichen ist eine konzeptionelle Anpassung erforderlich. Das betrifft insbesondere die Einführung von Praktika für Ausbildungsbewerber und Facharbeiter (Anlage 2).
- Aufenthaltsdauer: Die Förderung in Integrationsmaßnahmen soll sich an dem tatsächlichen Qualifizierungsbedarf und nicht an der Aufenthaltsdauer der Bewerber orientieren. Das betrifft auch den bislang nach dem Garantiefonds förderbaren Personenkreis, soweit er aus persönlichen Gründen – z.B. Erziehung von Kindern - oder aus Gründen der Maßnahmenkapazität bislang nicht gefördert wurde.

zu 2) Der aktuelle Katalog an Fördermaßnahmen, und hier insbesondere die Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, wurden inhaltlich und konzeptionell mit den Integrationskursen abgestimmt und als Ergänzung hierzu konzipiert. Da die bislang darüber hinaus bereit gehaltenen Kurse zur Erlangung der deutschen Fachhochschul- bzw. Hochschulreife (Sonderlehrgänge), die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung nach der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler sowie die Studienkollegs und Vorbereitungskurse zum Studienkolleg bereits in der Vergangenheit in der Zuständigkeit der Länder lagen, ist die Zusammenarbeit mit den Ländern fortzusetzen. Ergänzend zu den Richtlinien des Garantiefonds-Hochschulbereich sollten in Zusammenarbeit mit den Ländern Erweiterungen des Personenkreises auch für Maßnahmen der Länder erörtert werden.

zu 3) Nachholende Integration meint immer Erstqualifizierung. Die für eine nachholende Integration in Frage kommenden Zuwanderer haben die „traditionelle“ Erstqualifikation analog Garantiefonds Hochschulbereich und AKP bislang nicht erhalten. Die Fortschreibung der Maßnahmen durch den Bund lässt sich überdies mit der besonderen Zuständigkeit für Spätaussiedler sowie jüdische Zuwanderer begründen, wie sie sich u.a. aus § 7 BVFG herleiten lässt. Anpassungsbedarf für die Richtlinien des Garantiefonds-Hochschulbereich ergibt sich v.a. hinsichtlich des unter den Punkten 1.1.1 und 1.2 der Richtlinien definierten Kreises der Antragsberechtigten, hinsichtlich der unter Punkt 2.2.5 von der Aufenthaltsdauer abhängigen Förderfrist (Einstellung der Förderung nach 60 Monaten Aufenthalt) sowie des Punktes 4.1.2. *„Der Antrag auf erstmalige Leistung der Individualbeihilfe ist binnen 24 Monaten nach dem Datum der Einreise der Auszubildenden bzw. spätestens binnen 12 Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung zu stellen.“*

5.2 Akademikerprogramm

Ein gemeinsames Vorgehen von OBS und BAMF im Rahmen des AKP setzt voraus:

- 1) Erweiterung des Personenkreises
- 2) Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

zu 1) Entscheidend für die langfristige Fortschreibung des AKP ist die Erweiterung der Zielgruppe, und zwar durch die a) Öffnung für weitere Zuwanderergruppen (inkl. Einbeziehung der nach § 8 BVFG eingereisten Zuwanderer), b) die Aufhebung der bislang in den Richtlinien festgeschriebenen Fristen zur Teilnahme (Erstantrag binnen eines Jahres nach Ausstellung der Statusbescheinigung, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eintreffen im Bundesgebiet) sowie ggf. durch die Aufhebung der Altersbeschränkung von max. 50 Jahren.

zu 2) Änderungsbedarf hinsichtlich der rechtl. Rahmenbedingungen besteht v.a. in den Punkten 2, Personenkreis und Nachweis der Antragsberechtigung' sowie 5, Antrag, Anspruch und Fristen' der Förderrichtlinien. Auf Grund der bestehenden Zuständigkeiten ist eine mögliche Änderung der Richtlinien nur in Abstimmung mit dem BMBF herbeizuführen.

Bereits im Oktober 2005 hat die OBS mit dem Pilotprojekt ‚AQUA‘ - (Zugewanderte) Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt; Konzept zur Optimierung der beruflichen Integration' ein Konzept zur Weiterentwicklung des AKP erarbeitet, das dem Wandel der Rahmenbedingungen Rechnung trägt und insbesondere Möglichkeiten zur Zielgruppenerweiterung aufzeigt.

Dem lag folgender methodischer Ansatz zu Grunde:

- Zur modellhaften Erprobung der Zielgruppenerweiterung konzentriert sich die OBS zunächst auf die Förderung von Studienergänzungen in denjenigen Arbeitsbereichen, in denen bereits ein starker Mangel an Fachkräften besteht - 1.) Optische Technologie, 2.) Informatik, 3.) Außenhandel und 4.) Suchtberatung.
- Teilnahmeberechtigt sind Empfänger von ALG I und II, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Einreisedatum oder ihren Vorbeschäftigungszeiten.
- Projektpartner sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das BMBF, die (Bundesagentur für Arbeit) BA und die OBS. Angestrebt wird insbesondere eine engere Einbindung des AKP in die Arbeit der BA, um Synergien zu nutzen und neben der Weiterqualifizierung (zugewanderte) Akademikerinnen und Akademiker auch ihre Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt effizienter zu gestalten.

Die Erweiterung der Teilnehmergruppe auf Zuwanderer und Bildungsinländer hat sich nach den ersten Erfahrungen bewährt. Nicht zuletzt haben die Zuwanderer die Chance, ihre Sprachkenntnisse durch den täglichen Kontakt mit Muttersprachlern erheblich zu verbessern.

6. Ableitung von Maßnahmen zur praktischen Umsetzung

6.1 Zielgruppenansprache und Informationsstrategie

Die Zielgruppen für Maßnahmen nachholender Integrationspolitik sind heterogen. Sie bestehen u.a. aus Personen, die

- a) in der Vergangenheit trotz vorhandener Motivation aus persönlichen und/oder familiären Gründen (z.B. wegen der Erziehung von Kindern) daran gehindert waren, innerhalb der durch die Richtlinien vorgegebenen Förderungszeiträume Angebote der OBS zur Qualifikation wahrzunehmen
- b) wegen der Aufenthaltsdauer, aus Altersgründen, mangels ausreichender Kapazitäten oder im Ergebnis der vorgeschalteten Auswahlverfahren nicht an den Programmen teilnehmen konnten
- c) wegen eines nicht in den Richtlinien erwähnten Aufenthaltsstatus oder wegen der in den Richtlinien verlangten Zielsetzung „Hochschulreife/-studium/-abschluss“ gar nicht bei der OBS erschienen oder von der Förderung ausgeschlossen wurden.

Eine Schätzung der OBS (Bezugszeitraum August 2006) geht von einem Bedarf für Sekundarschulabsolventen, Studierende und junge Hochschulabsolventen allein aus den vergangenen fünf Jahren von ca. 17.000 Personen für den Garantiefonds Hochschulbereich aus. Werden außerdem Facharbeiter und Ausbildungsbewerber mit einbezogen, erweitert sich der Kreis zusätzlich. Die OBS geht weiterhin davon aus, dass die erweiterten Zielgruppen nicht kurzfristig erreicht werden können, sondern erst im Laufe eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren angesprochen und für eine Fortsetzung ihres Bildungsweges gewonnen werden können.

Die flächendeckende Ansprache der Zielgruppen bedeutet eine zentrale Herausforderung, die maßgeblich für den Erfolg der nachholenden Integration ist. Klaus Bade, Begründer des Osnabrücker Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), des Rates für Migration (RFM) und Initiator der Idee der ‚nachholenden Integrationspolitik‘, empfiehlt eine gezielte Werbung um die Adressaten von Maßnahmen nachholender Integrationsförderung, da diese schon lange im Land leben und nicht, wie neu Zugewanderte, ohne weitere Umstände institutionell direkt ansprechbar sind. OBS und Bundesamt bieten mit ihren dezentralen Organisationsstrukturen hierfür schon jetzt die notwendigen Voraussetzungen.

- Die OBS betreibt bundesweit 20 Beratungsstellen mit 23 Berater/innen. Die Beratung wird durch ein Netz von Betreuerstudenten und Vertrauensdozenten ergänzt, die insbesondere Studienbewerbern und Studienanfängern zusätzliche Unterstützung anbieten.
- Das Bundesamt verfügt neben der Zentrale in Nürnberg über ein Netz von 23 Regionalstellen mit 140 Regionalkoordinatoren und arbeitet eng mit den örtlichen Netzwerken zusammen.

OBS und Bundesamt werden sich nicht auf die Zusammenarbeit mit den vorhandenen Netzwerken beschränken können, sondern auf die Unterstützung von Berufsverbänden, Argen, Hochschulen, Unternehmen, Arbeitgeberverbänden sowie Handwerks- und Handelskammern angewiesen sein. Darüber hinaus ist es wichtig, die Länderbehörden (Ressorts Inneres, Bildung, Soziales) zu informieren und einzubeziehen.

Die für Herbst 2007 angekündigte Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises nach dem BAföG auf verschiedene dauerhaft in Deutschland lebende Zuwanderer wird für jugendliche und junge erwachsene Zuwanderer zusätzliche Motivation sein, in Ausbildungsberufe und an die Hochschulen zu streben. Vor diesem Hintergrund wird auch die Motivation steigen, die erforderlichen Qualifikationen über Integrationsprogramme zu nutzen.

Die Vorbereitungen zur Zielgruppenerweiterung können kurzfristig beginnen, da nicht nur die bestehenden Verwaltungs- und Organisationsstrukturen genutzt werden können, sondern auch die fachliche Kompetenz und die Erfahrung der OBS-Mitarbeiter eine passgerechte Auswahl und Zuordnung der Kandidaten Gewähr leisten.

7. Anlagen

Anlage 1:

Personengruppen

- a) Personenkreis neu nach dem 22. BAföG-Änderungsgesetz
- b) Personenkreis nach Vorbildung

Anlage 2:

Ausbildungsmodule (nach Garantiefonds-Hochschulbereich)

Anlage 3:

Richtlinien Garantiefonds-Hochschulbereich (Auszug)

Anlage 4:

Richtlinien Akademikerprogramm

Anlage 1 a):

Personenkreis neu nach dem 22. BAföG-Änderungsgesetz

Status: Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz soll ab Herbst 2007 der Kreis der förderungsberechtigten Zuwanderer erweitert werden. Der betroffene Personenkreis kann die mit dem Änderungsgesetz eröffnete Chance wahrnehmen, wenn im Rahmen entsprechender Vorbereitungskurse (z.B. Sprachkurse) die Zulassung zu Ausbildung und Studium ermöglicht wird. Neue Personenkreise nach dem 22. BAföG-Änderungsgesetz sind:

AufenthG	Personenkreis nach § 8 Abs 2 Nr. 1 BAföG
§ 23 Abs. 1	Ehegatten von jüd. Immigranten (können nach GF-H gefördert werden)
§ 23 a	Härtefall
§ 28 Abs. 3	Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen
§ 37	Wiederkehr eines Ausländers, der als minderjähriger rechtmäßigen Aufenthalt hatte (weitere Voraussetzungen müssen vorliegen)
§ 38 Abs. 1 Nr. 2	Ehemaliger Deutscher mit Aufenthaltserlaubnis
§ 30 Abs. 1 Nr. 1	Ehegatte eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis nach § 25
§§ 32 bis 34	Aufenthaltsberechtigtes Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis

Erst nach **vierjährigem** rechtmäßigem, gestattetem oder geduldeten Aufenthalt entsteht ein Anspruch, bei folgendem Statuts:

AufenthG	Personenkreis nach § 8 Abs 2 Nr. 1 BAföG
§ 25 Abs. 3	Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2,3,5 oder 7
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe für vorübergehende Anwesenheit
§ 25 Abs 5	Ausreise ist rechtlich oder tatsächlich nicht möglich
§ 30 Abs. 1 Nr. 2 bis 4	Ehegatte eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis
§§ 32 bis 34	Aufenthaltsberechtigtes Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis

Anlage 1 b)

Personenkreis/Zielgruppen nach Vorbildung

Hochschulabsolventen werden im Rahmen der bestehenden Programme durch sprachliche Qualifikation und durch die Förderung individueller und der Qualifikation entsprechenden Praktika in sechs Monaten auf die Erwerbstätigkeit vorbereitet. Ärzte bereiten sich in acht Monaten während eines ärztlichen Praktikums an einer Klinik und in einer anschließenden einmonatigen Schulungsmaßnahme auf die Gleichwertigkeitsprüfung vor. Ingenieure haben ersatzweise die Möglichkeit sog. Studienergänzungen für Maschinenbau, Mechatronik, Bauwesen und Elektrotechnik zu besuchen. Gleiches gilt für Ökonomen und Absolventen aus den Bereichen Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

Facharbeiter werden analog zu Hochschulabsolventen in Sprache und Fachsprache qualifiziert und bereiten sich im Rahmen des Praktikums (und ggf. Bewerbungstraining) auf die Erwerbstätigkeit vor.

Studienbewerber (mit Hochschulreife) erwerben im Rahmen des Angebots die für ein Studium erforderlichen sprachlichen Kenntnisse und legen zusätzlich zur Zentralen Deutschen Sprachprüfung den Test DaF ab. Bewerber für Bachelor- und Masterstudiengänge, die Englischkenntnisse voraussetzen, erhalten die Möglichkeit, in einem sechsmonatigen Kurs das Niveau B1 zu erreichen.

Sekundarschulabsolventen (mit dem Ziel Hochschulreife) erwerben im Anschluss an die Zentrale Deutsche Sprachprüfung im Rahmen von Sonderlehrgängen oder an Studienkollegs die Voraussetzung für den Hochschulzugang. In einigen Fällen ist auch an Fachoberschulen oder Aufbaugymnasien die Fortsetzung der Ausbildung möglich.

Ausbildungsbewerber (mindestens Realschulabschluss) erwerben sprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B2 und wechseln anschließend in die berufliche Ausbildung (berufsbildende Schulen) oder in geeignete berufsvorbereitende Maßnahmen der Länder. Die Chancen auf eine berufliche Ausbildung können im Rahmen eines dreimonatigen berufsorientierten Praktikums verbessert werden. Kandidaten mit besonderer Motivation und Eignung setzen den Sprachkurs bis zum Niveau C1 fort und besuchen anschließend eine Maßnahme zum Erwerb der Hochschulreife (s. Sekundarschulabsolventen).

Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist der Erwerb sprachlicher Kenntnisse auf dem Niveau C1 für Sonderlehrgangskandidaten, Studienbewerber und Hochschulabsolventen. Für Facharbeiter und Auszubildende ist die Mindestanforderung ein Abschluss auf dem Niveau B2. Grundvoraussetzung für den Einstieg in das bisherige Qualifikationsprogramm ist der Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau B1. Über dieses Niveau verfügen sowohl länger in Deutschland lebende Zuwanderer als auch Absolventen der Integrationskurse des Bundesamtes häufig nicht. Wenn weder ein B1-Abschluss nachgewiesen wird noch im Einstufungstest der OBS entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden, ist zunächst der Besuch einer Sprachkursstufe von A 2 zu B1 erforderlich.

Anlage 2

Ausbildungsmodule (Nach Garantiefonds-Hochschulbereich)

Den Ausbildungsmodulen werden Migranten je nach Vorkenntnissen, Vorbildung und angestrebter Qualifikation zugeordnet. Das Bewerbungsverfahren für berufliche Ausbildungen, weiterführende Schulbesuche, Hochschulstudium, Praktika und Erwerbstätigkeit wird von Beginn der ersten Maßnahme an mit der/m OBS-Berater/in vorbereitet.

Modul 1: Sprachkurs bis Abschluss B1-Niveau (3 Monate)

Dieses Modul wird zusätzlich für Kandidaten eingerichtet, deren sprachliche Voraussetzung den Anforderungen der bestehenden OBS-Vertragskurse nicht genügt, die aber Kenntnisse auf dem Niveau A2 nachweisen. Um Ausbildungsortswechsel zu vermeiden und die bestehende Beratungsstruktur effizient nutzen zu können, ist eine Ansiedlung an bestehende Kurse sinnvoll.

Modul 2: Sprachkurs bis Abschluss B2-Niveau (3 Monate) für alle Zielgruppen

Dieses Modul entspricht der ersten Ausbildungsphase bisheriger OBS-Klientel. Das Modul führt zu Kenntnissen, die als Mindestvoraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung gilt. Ausbildungsbewerber wechseln nach diesem Modul in die Ausbildung/berufsbildende Schulen oder (in Ausnahmefällen) in Berufsvorbereitungsklassen. Kandidaten für den Erwerb der Hochschulreife, Studienbewerber, Facharbeiter und Hochschulabsolventen wechseln nach erfolgreichem Abschluss in Modul 3 oder 4. Sollte eine Überforderung des Klienten vorliegen, wird ein Ausstieg aus dem geplanten Bildungsweg vorgeschlagen und alternative Ausbildungswege (z.B. berufliche Ausbildung) erarbeitet und vorbereitet.

Modul 3: Sprachkurs bis Abschluss C1-Niveau (3 Monate) Zielgruppen a (Hochschulabsolventen), c (Studienbewerber) und d (Sekundarschulabsolventen)

Dieses Modul schließt mit der Zentralen Deutschen Sprachprüfung ab. Die erworbenen Kenntnisse genügen weitgehend den allgemeinsprachlichen Anforderungen für akademische Berufstätigkeiten. Die Prüfung ist Eingangsvoraussetzung für den Besuch eines Sonderlehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife. Studienbewerber/innen werden im Rahmen von Modul 3 auf die DSH oder TestDaF vorbereitet, die sie im Anschluss an den Kurs ablegen können.

Modul 4: Fachsprachkurs (3 Monate) Zielgruppen a (Hochschulabsolventen) und b (Facharbeiter/innen)

Alternativ zu Modul 3 werden Hochschulabsolventen und Facharbeiter aus den Bereichen Ingenieurwesen/Technik oder Medizin auf die fachsprachlichen Anforderungen in folgenden Praktika oder Erwerbstätigkeiten vorbereitet.

Modul 5: Sonderlehrgang⁵ und Studienkolleg (12 – 24 Monate) Zielgruppe d (Sekundarschulabsolventen)

Sekundarschulabsolventen, die sich für ein Hochschulstudium entscheiden, erwerben an Sonderlehrgängen die Hochschulreife (Zulassungskriterien unterscheiden sich zwischen den Bundesländern) oder bereiten sich über die Teilnahme an Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vor (fachgebundene Hochschulreife). In Einzelfällen ist die Integration in FOS/Aufbaugymnasien möglich.

Modul 6: Praktikum (6 – 8 Monate) Zielgruppe a (Hochschulabsolventen) und b (Facharbeiter)

Migranten verfügen oft über gute fachliche Kenntnisse, sind aber weniger mit den Anforderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt vertraut. Praktika unterstützen die berufliche Eingliederung und ermöglichen ggf. den direkten Einstieg in die Erwerbstätigkeit. Das Praktikum muss sowohl dem Niveau als auch der Fachrichtung der Qualifikation des Klienten entsprechen. Ärzte bereiten sich im Rahmen eines achtmonatigen Praktikums und einer ergänzenden Prüfungsvorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung vor.

Modul 7: Studienergänzung (ca. 12 Monate) Zielgruppe a (Hochschulabsolventen)

Alternativ zum Praktikum bietet sich für Hochschulabsolventen die Teilnahme an Studienergänzungen des Akademikerprogramms an. Studienergänzungen wurden in Zusammenarbeit mit deutschen Hochschulen entwickelt. Teilnehmer gleichen im Rahmen der Maßnahmen zuwanderungsbedingte Defizite in der Qualifikation aus.

Modul 8: Bewerbungstraining (Seminar) Zielgruppe a, b, e (Hochschulabsolvent/innen, Facharbeiter/innen, Ausbildungsbewerber/innen)

Die Teilnahme am Bewerbungstraining wird zusätzlich für die Klientel angeboten, die unmittelbar im Anschluss an die Module 2, 3 oder 4 noch keine Zusage für ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz erhalten bzw. noch nicht erwerbstätig sind.

Modul 9: Ausbildungsvorbereitendes Praktikum (3 Monate) Zielgruppe e (Ausbildungsbewerber)

Teilnehmer, die Modul 1 und 2 absolviert haben und für eine berufliche Ausbildung in Frage kommen, haben die Möglichkeit, erste Berufserfahrung zu sammeln. Das Praktikum soll möglichst in einem Ausbildungsbetrieb stattfinden und die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bzw. die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis verbessern.

⁵ Sonderlehrgänge sind von den Ländern eingerichtete Kurse zur „Eingliederung von deutschen Aussiedlerinnen und Aussiedlern in Schule und Berufsbildung, Hochschulzugang und Erwerb von Studienqualifikation“ (Beschluss der KMK v. 15.4.94). In verschiedenen Bundesländern werden inzwischen weitere Personengruppen für die Teilnahme an Sonderlehrgängen zugelassen.

Modul 10: Studienvorbereitende Englischintensivkurse (6 Monate) Zielgruppe c (Studienbewerber)

Deutsche Hochschulen setzen bei Bewerbern neben guten Deutschkenntnissen in zunehmendem Maße Englischkenntnisse voraus. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsverfahren zu Bachelor- und Masterstudiengängen. Das studienbegleitende Kursangebot an den Hochschulen richtet sich an Lerner mit soliden Vorkenntnissen. Der Englischintensivkurs soll bei Studienbewerbern ohne oder mit geringen Englischkenntnissen die Chance auf Zulassung erhöhen und Kenntnisse auf dem Niveau B1 vermitteln, um den Besuch weiterführender Englischkurse an den Hochschulen zu ermöglichen.

Anlage 3

Garantiefonds Hochschulbereich: Rechtsgrundlage (Förderrichtlinien)

Rechtsgrundlage sind die ‚Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V. Bonn für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Spätaussiedler sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds - Hochschulbereich - (RL-GF-H)“ von 1972 in der Fassung des BMFSFJ vom 19. Januar 1998.

Die wichtigsten Eckpunkte sind - unter Beibehaltung der Nummerierung aus dem Ursprungstext - wie folgt zusammenzufassen:

Zuwendungszweck und Förderungsziele

- 1.1.1 Der Bund gewährt (...) Zuwendungen als Zuschüsse an die OBS, mit denen diese jungen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jungen ausländischen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Hochschulreife erwerben, ein Hochschulstudium anstreben oder fortsetzen wollen, die alsbaldige gesellschaftliche Eingliederung, insbesondere die Fortsetzung der im Herkunftsland unterbrochenen Ausbildung, ermöglichen soll.
- 1.1.2 Die Zuwendungen werden durch die OBS als Individualbeihilfen an die Auszubildenden selbst oder als Zuwendungen auf der Basis der Individualbeihilfen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Eingliederungsmaßnahmen an Träger weitergeleitet.

Antragsberechtigt für die Zuwendung einer Individualbeihilfe sind junge Menschen, die bei Förderungsbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar

- 1.2.1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler i.S.v. § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), ihre Ehegatten und Abkömmlinge i.S.v. § 7 Abs. 2 BVFG sowie andere Familienangehörige i.S.d. § 8 Abs. 2 BVFG, soweit sie gemeinsam mit ihnen eingetroffen und in ihrem Registrierschein eingetragen sind;
- 1.2.2. Nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) anerkannte Asylberechtigte. Hierzu zählt auch der Personenkreis, der nur Abschiebeschutz gemäß §§ 70 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) genießt;
- 1.2.3. Ausländische Flüchtlinge i.S.d. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl I, S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Juli 1990 (BGBl I, S. 1354) und ihnen gleichgestellte (Kontingentflüchtlinge).

Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmenarten
 - (b) Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache

- (c) Teilnahme an Kursen zur Erlangung der deutschen Fachhochschul- bzw. Hochschulreife, deren schulische Ausstattung von den Ländern getragen wird (Sonderlehrgänge)
- (d) Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung nach der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Kolleg Voksmarsen)
- (e) Studienvorbereitende und –begleitende Seminare (z.B. EDV, Englisch)
- (f) Teilnahme an Studienkollegs und Vorbereitungskursen zum Studienkolleg
- (g) Teilnahme an Maßnahmen, die z.B. im Rahmen des AKP eingerichtet wurden, um die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen akademischen Ausbildung zu ermöglichen oder die wegen Auflagen der Anerkennungsbehörden notwendig sind.

Dauer der Förderung

- 2.2.5 Wegen ihres Eingliederungscharakters ist die Beihilfe (...) spätestens 60 Monate nach der Einreise des Auszubildenden einzustellen.

Verfahren

- 4.1.2. Der Antrag auf erstmalige Leistung der Individualbeihilfe ist binnen 24 Monaten nach dem Datum der Einreise der Auszubildenden bzw. spätestens binnen 12 Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung zu stellen (...).
- 4.1.3 Die Antragsberechtigung und die Einhaltung der Antragsfrist werden nachgewiesen
 - (a) von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG, ihren Familienangehörigen i.S. des § 7 Abs. 2 BVFG durch die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG oder jeweils vorläufig durch den Registriererschein, und von Personen i.S.d § 8 Abs. 2 BVFG durch die Eintragung im Registriererschein.
 - (b) von Asylberechtigten durch den von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellten Pass mit der Eintragung der Anerkennung oder dem unanfechtbaren Anerkennungsbescheid des Bundesamtes
 - (c) von Personen i.S.d. Nr. 1.2.3 durch eine amtliche Bescheinigung i.S.d. § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I, S.1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Juli 1990 (BGBl. I, S.1354)

Anlage 4

Akademikerprogramm: Rechtsgrundlagen (Förderrichtlinien)

Vergabegrundlage⁶ des AKP sind die „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung bestimmter Personengruppen mit Hochschulabschluss – „Akademikerprogramm“ – durch die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn‘ des BMBF in der Fassung vom 20. Juli 2004 mit Gültigkeit vom 01. August 2004. Die wichtigsten Eckpunkte lassen sich - unter Beibehaltung der Nummerierung aus dem Ursprungstext - wie folgt zusammenfassen:

Zuwendungszweck

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., mit denen die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, Kontingentflüchtlingen und Asylberechtigten mit abgeschlossener Hochschulausbildung in das Berufs- und Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden soll. Ein Anspruch der OBS auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
(...)
- 1.2 Die Zuwendungen dienen der Finanzierung der Programmkosten für die Maßnahmen nach Nummer 4 einschließlich Beratung und Betreuung der geförderten Personen, der Zuschüsse (...) sowie der hierbei entstehenden Verwaltungskosten der OBS.

Personenkreis und Nachweis der Antragsberechtigung

- 2.1 Gefördert werden a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne von § 4 in Verbindung mit § 7 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), b) Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHiG) vom 22. Juli 1980 (BGBl. I, S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S.1354) sind (Kontingentflüchtlinge) sowie c) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Anerkennung im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 des Grundgesetzes nachweisen können (Asylberechtigte). Für alle genannten Zielgruppen gilt, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns einer Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben⁷.

Weitere Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer gleichwertigen Ausbildung im Herkunftsland, der in der Bundesrepublik 3.1 nicht anerkannt wird,

⁶ Eine eigene gesetzliche Fundierung wie oben beim GF-H besteht nicht.

3.2 nur teilweise anerkannt wird,

3.3 zwar voll anerkannt wird, aber nur mit Hilfe einer Maßnahme entsprechend Nummer 4 verwertbar ist und die Förderung für eine angemessene berufliche Eingliederung notwendig ist.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung wird gewährt

4.1 zur Teilnahme an Informations-, Auswahl- und Beratungsseminaren

4.2 zur Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache und Fachsprache

4.3 zum Studium an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

4.4 zur Teilnahme an besonderen geeigneten Maßnahmen, die zur beruflichen Eingliederung notwendig sind; neue Maßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem BMBF und werden im Einvernehmen mit diesem festgelegt

4.5 zur Ableistung eines wissenschaftlichen Praktikums an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung, wenn die antragstellende Person Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler ist.

Antrag, Anspruch und Fristen

5.3 Der erstmalige Antrag auf Förderung muss innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler), der Bescheinigung nach § 2 HumHiG (Kontingentflüchtlinge) oder der unanfechtbaren Anerkennung der Asylberechtigung gestellt werden.

5.4 Ein verspäteter Antrag kann nur zugelassen werden, wenn die antragstellende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Notwendigkeit einer Eingliederungsmaßnahme von Nummer 3 oder einer Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahme nicht kannte. In diesem Fall ist die Förderung ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Eintreffen im Bundesgebiet gestellt wurde.

Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmeregelung

12.1 Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer finanzieller Tragweite hat die OBS vorher die Zustimmung des BMBF einzuholen.

12.2 In besonderen Einzelfällen kann das BMBF auf Antrag der OBS Ausnahmen von den Altersgrenzen (...) zulassen.

⁷ Unter 30-Jährige können an Maßnahmen des AKP ebenfalls teilnehmen, erhalten dann jedoch ein Stipendium über den Garantiefonds-Hochschulbereich.